

Satzung & Geschäftsordnung

EPP - Internationale vereinigung ohne gewinnerzielungsabsicht

Verabschiedet vom EVP-Kongress am 21. Oktober 2015 in Madrid (Spanien)
& Genehmigt vom EVP Vorstand am 2. Juni 2015 in Oslo (Norwegen)



www.epp.eu



Satzung



PRÄAMBEL	02	Artikel 12 ZUSTÄNDIGKEITEN – PFLICHTEN	10	Artikel 22 DEFINITION	15
KAPITEL 1 NAME – SITZ – ZWECK – DAUER	04	Artikel 13 SITZUNGEN	10	KAPITEL 11 GESCHÄFTSJAH, JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALTSPLAN	15
Artikel 1 NAME – RECHTS- GRUNDLAGE – LOGO	04	Artikel 14 ENTSCHEIDUNGSPROZESS	11	Artikel 23.1 FINANZIERUNG	15
Artikel 2 ANSCHRIFT	04	KAPITEL 5 VORSTAND	11	Artikel 23.2 MITGLIEDSBEITRÄGE	15
Artikel 3 ZWECK UND ZIELE	04	Artikel 15 DEFINITION – ZUSAMMEN- SETZUNG	11	Artikel 24 GESCHÄFTSJAH, JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALTSPLAN	15
Artikel 4 DAUER	05	Artikel 16 ZUSTÄNDIGKEITEN – PFLICHTEN	12	KAPITEL 12 GESCHÄFTSORDNUNG UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	16
KAPITEL 2 MITGLIEDER	05	Artikel 17 SITZUNGEN – ENTSCHEIDUNGSPROZESS	12	Artikel 25 GESCHÄFTSORDNUNG – ÄNDERUNGEN	16
Artikel 5 AUFNAHME UND VOLLMITGLIEDER	05	KAPITEL 6 KONGRESS	13	KAPITEL 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN	16
Artikel 6 ANDERE MITGLIEDER	06	Artikel 18 DEFINITION – ZUSTÄNDIGKEITEN	13	Artikel 26 SATZUNG – ÄNDERUNGEN	16
Artikel 7 MITGLIEDSBEITRÄGE	07	KAPITEL 7 GENERALSEKRETÄR	13	KAPITEL 14 AUFLÖSUNG	17
Artikel 8 REGISTER UND AUSSCHLISSLICHKEIT	07	Artikel 19 WAHL – ZUSTÄNDIGKEITEN	13	Artikel 27 REGELUNG	17
Artikel 9 AUSTRITT, AUSSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND AUSSCHLUSS	07	KAPITEL 8 VERTRETUNG	14	KAPITEL 15 ÜBERGANGSBESTIMMUNG	17
Artikel 9 bis AUSSAGEN – LISTE DER MITGLIEDSPARTEIEN	08	Artikel 20 VERFAHREN	14	Resolution des Kongresses über erforderliche Schritte mit Blick auf die erwartete europäische und belgische gesetzliche Regelung	
KAPITEL 3 ORGANE DER VEREINIGUNG	08	KAPITEL 9 WILFRIED MARTENS CENTRE FOR EUROPEAN STUDIES	14		
Artikel 10 ORGANE	08	Artikel 21 DEFINITION	14		
KAPITEL 4 PRÄSIDIUM	08	KAPITEL 10 PRIVATSPHÄRE UND DATENSCHUTZ	15		
Artikel 11 ZUSAMMENSETZUNG – WAHL – UNVEREINBARKEIT – EINGELADENE – FREIWILLIG- KEIT – STELLVERTRETER	08				

Satzung

PRÄAMBEL

— Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

Artikel 10.4 des Vertrags über die Europäische Union/des Lissabon-Vertrags und Artikel 12.2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.



EUROPÄISCHEN VOLKSPARTEI INTERNATIONALE VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT

AUF DER GRUNDLAGE

- des christlichen Menschenbildes und der daraus abgeleiteten christlich-demokratischen Konzeption der Gesellschaft und
- ihres gemeinsamen Willens, eine föderale Europäische Union als Union freier Völker und verantwortungsbewusster Bürger zu gründen, nehmen die christlich-demokratischen, Zentrums- und verwandten Parteien der Europäischen Volkspartei als Erben der Gründer Europas diese Verantwortung an und gründen eine Vereinigung. Diese Vereinigung wird Mitglied der Christlich Demokratischen Internationale (Christian /Centrist Democrat International - Internationale Démocrate Chrétienne/Centrisme, CDI/ICD), einer Weltorganisation der Christlichen Demokraten und verwandten politischen Parteien sowie der International Democrat Union (IDU), eine Weltorganisation der Konservativen, Christlichen Demokraten und verwandten Parteien von Mitte und Mitte-Rechts.

1.

NAME - SITZ - ZWECK - DAUER**Artikel 1.****NAME - RECHTSGRUNDLAGE - LOGO**

Der Name der Vereinigung, eines Zusammenschlusses politischer Parteien auf europäischer Ebene, ist "Parti Populaire Européen / Europese Volkspartij / Europäische Volkspartei / European People's Party", abgekürzt "PPE/EVP/ EPP". Diesem Namen müssen stets die Wörter "internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht" oder die Abkürzung IVoG vorausgehen oder folgen.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 im Hinblick auf die Satzungen und Finanzierung politischer Parteien und politischer Stiftungen auf europäischer Ebene verfolgt die EVP ihre Ziele, führt ihre Tätigkeiten aus und wird entsprechend organisiert und finanziert.

Bezüglich der Angelegenheiten, die nicht von der entsprechenden europäischen Verordnung geregelt werden, unterliegt die Vereinigung Titel III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen und die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Das Logo der Vereinigung ist in ANHANG 1 dieser Satzung definiert.

Artikel 2.**ANSCHRIFT**

Der Sitz der Vereinigung wird in der Rue du Commerce 10, B-1000 Brüssel (Belgien) im Gerichtsbezirk Brüssel errichtet.

Das Präsidium ist berechtigt, den Sitz der Vereinigung an einen anderen Ort innerhalb der Grenzen dieses Gerichtsbezirks zu verlegen und die Einrichtung von Außenstellen und/oder Zweigniederlassungen inner- oder außerhalb dieses Gerichtsbezirks zu beschließen.

Artikel 3.**ZWECK UND ZIELE**

Der Zweck der Vereinigung ist es:

- eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern mit dem Ziel zu fördern und zu begünstigen, ihre gemeinsame Politik auf europäischer Ebene zu verwirklichen;
- gemeinsames Handeln ihrer Mitglieder auf europäischer Ebene zu erleichtern und zu organisieren;
- auf der Grundlage eines gemeinsamen Programms (1) für eine freie und pluralistische Demokratie und (2) für die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Rechtsstaates zu wirken;
- den Einigungs- und föderalen Integrationsprozess in Europa als konstituierenden Bestandteil der Europäischen Union zu fördern.

Um diese Ziele zu verwirklichen und ihre Politik zu begründen, zu entwickeln, umzusetzen und zu fördern, organisiert die Vereinigung zahlreiche Diskussionen und Entscheidungsforen, größere Veranstaltungen und Informationsmissionen nach strengen demokratischen Prinzipien und gibt verschiedenartige Veröffentlichungen heraus.

Die Vereinigung ist auch berechtigt, alle Rechtsgeschäfte (einschließlich Immobiliengeschäfte) abzuschließen, die direkt oder indirekt für die Förderung und die Verwirklichung der oben genannten Ziele zweckdienlich oder erforderlich sind. Die Mitgliedsparteien der Vereinigung unterstützen durch ihre jeweilige nationale Politik die von der Vereinigung im Rahmen der Europäischen Union eingenommenen Positionen. Sie behalten im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen nationalen Verantwortung ihren eigenen Namen, ihre Identität und ihre Handlungsfreiheit. Die Vereinigung ist im Europäischen Parlament durch die Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) (EVP Fraktion im Europäischen Parlament) vertreten. Die Mitgliedsparteien verpflichten die auf ihrer Liste in das Europäische Parlament gewählten Abgeordneten und/oder Delegierten gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST den jeweiligen EVP-Fraktionen beizutreten.



Artikel 4. DAUER

Die Vereinigung wird für unbestimmte Dauer errichtet.

2.

MITGLIEDER



Artikel 5. AUFNAHME UND VOLLMITGLIEDER

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sie muss aber mindestens zwei betragen. Die Beitrittsanträge werden schriftlich beim Präsidenten und Generalsekretär eingereicht. Sie umfassen nicht nur eine Erklärung über die Annahme des politischen Programms, der Satzung und der Geschäftsordnung der Vereinigung, sondern auch eine Kopie der Satzung und des Programms der sich um den Beitritt bewerbenden Partei in der jeweiligen Originalsprache und in englischer Sprache. Die EVP muss über jegliche Änderung der Satzung jedes Mitglieds informiert werden. Das Präsidium leitet den Beitrittsantrag dem Vorstand zu und folgt dabei der Empfehlung der Arbeitsgruppe „EVP-Mitgliedschaft“.

Ohne Vorgriff auf Artikel 6 und im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Verfahrens, hat der Vorstand die Ermessensfreiheit, dem Antragsteller einen Mitgliedschaftsstatus gemäß folgender Kategorien zu verleihen: einfache Mitgliedspartei, assoziierte Mitgliedspartei, Mitgliedsvereinigung oder individuelles Mitglied (wie nachfolgend definiert).

Einfache Mitgliedsparteien

Der Vorstand ist berechtigt, jeder in der Europäischen Union errichteten politischen Partei christlich-demokratischer oder verwandter Ausrichtung, die sich dem politischen Programm der Vereinigung anschließt und deren Satzung und Geschäftsordnung annimmt, Mitgliedsstatus zu gewähren (im Folgenden kurz "einfache Mitgliedsparteien" genannt).

Assoziierte Mitgliedsparteien

Der Vorstand ist auch berechtigt, jeder außerhalb der Europäischen Union errichteten politischen Partei christlich-demokratischer oder verwandter Ausrichtung aus einem Staat, der sich um den Beitritt zur Europäischen Union beworben hat, und/oder aus einem Staat, der der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) angehört, die sich den Zielen in Artikel 3 der Satzung und dem

politischen Programm der Vereinigung anschließt und deren Satzung und Geschäftsordnung annimmt (im Folgenden kurz "assoziierte Mitgliedsparteien" genannt). Die assoziierten Mitgliedsparteien wirken nicht an den Entscheidungen über die Politik und die Struktur der Europäischen Union oder ihres institutionellen Systems mit. Wenn der Staat, in dem die assoziierte Mitgliedspartei errichtet ist, tatsächlich der Europäischen Union beitrifft, wird diese assoziierte Mitgliedspartei automatisch ab dem Datum des Beitritts des Staates zur Europäischen Union einfache Mitgliedspartei.

Mitgliedsvereinigungen

Der Status einer Mitgliedsvereinigung kann dieser im Rahmen der Begriffsbestimmung des Artikel 25 der Satzung und des Abschnitts 8 der Geschäftsordnung erteilt werden sofern sich diese dem politischen Programm der Vereinigung, der Satzung sowie der Geschäftsordnung anschließt (hiernach bezeichnet als "Mitgliedsvereinigung").

Individuelle Mitglieder

Außerdem sind alle auf einer Liste einer Mitgliedspartei gewählten Mitglieder der EVP Fraktion im Europäischen Parlament von Amtes wegen auch Mitglied der Vereinigung (im Folgenden kurz "individuelle Mitglieder" genannt). Die anderen Mitglieder des Europäischen Parlaments können durch Beschluss des Vorstands auf Vorschlag des Präsidiums der Vereinigung individuelle Mitglieder der Vereinigung werden. Das Recht auf Wortmeldung und das Stimmrecht der individuellen Mitglieder in den Organen der Vereinigung sind persönlich und unveräußerlich.

Ist ein Bewerber um den Beitritt zur Vereinigung eine juristische Person im Sinne des Rechts, das auf ihn anwendbar ist, benennt er in seinem Beitrittsantrag eine natürliche Person, die mit seiner Vertretung in der Vereinigung betraut ist. Dieselbe Bestimmung gilt, wenn der Beitrittsbewerber keine Rechtsfähigkeit einer juristischen

Person im Sinne des Rechts besitzt, das auf ihn anwendbar ist. In dem Fall benennt er eine natürliche Person, die im Namen aller Mitglieder des Beitrittsbewerbers ohne Rechtspersönlichkeit als sein Vertreter handelt. Im Falle der Änderung des Vertreters wird der Präsident der Vereinigung unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

Artikel 6.

ANDERE MITGLIEDER

Beobachtende Mitgliedsparteien:

Den der EVP nahe stehenden Parteien aus (1) den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, (2) den Bewerberländern um den Beitritt zur Europäischen Union und (3) den europäischen Staaten, die Mitglied des Europarats sind, kann der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums den Beobachterstatus gewähren.

EVP-Partner:

Auf Vorschlag des EVP-Präsidiums kann der Vorstand jeder politischen Partei außerhalb der EU, die in einer Internationalen Organisation wie dem Europarat, der NATO, der OSZE und/oder der Union für den Mittelmeerraum (UfM) vertreten ist, die EVP-Partnerschaft gewähren. Die entsprechende politische Partei muss eine mit EVP vergleichbare Gesinnung und Orientierung haben, der Satzung der Vereinigung (einschließlich der in Artikel 3 genannten Ziele), der Geschäftsordnung und dem politischen Programm zustimmen. Sie darf sich nicht an Entscheidungen zur Politik und Struktur weder der Europäischen Union noch ihres institutionellen Systems beteiligen. Eine Mitgliedschaft in der Christlich Demokratischen Internationale (Christian /Centrist Democrat Internationale - Internationale Démocrate Chrétienne/ Centriste, CDI-IDC) und in der International Democrat Union (IDU) ist ein positives Kriterium.

Artikel 7. MITGLIEDSBEITRÄGE

Die einfachen Mitgliedsparteien, die assoziierten Mitgliedsparteien, die Mitgliedsvereinigungen, die beobachtenden Mitgliedsparteien und die EVP-Partner zahlen einzeln einen jährlichen finanziellen Beitrag, der 500.000 (fünfhunderttausend) Euro nicht übersteigt. Die Höhe des Beitrags wird jedes Jahr vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist zwei Wochen, nachdem er vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mitgeteilt wurde, fällig.

Artikel 8. REGISTER UND AUSSCHLIESSLICHKEIT

Das Präsidium führt am Sitz der Vereinigung ein Mitgliederregister. In diesem Register werden der Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag und -ort oder bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen der Name, die Rechtsform, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die Identität des Vertreters und gegebenenfalls die Eintragsnummer gemäß dem geltenden Recht und/oder der geltenden Regelung aufgeführt. Alle Mitglieder können dieses Register am Sitz der Vereinigung einsehen.

Die EVP Mitgliedschaft ist exklusiv. In keinem Fall darf ein EVP Mitglied im Sinne von Artikel 5 und 6 Absatz 2 der EVP Satzung, gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei auf europäischer Ebene sein, die gemäß der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 im Hinblick auf die Satzungen und Finanzierung politischer Parteien und politischer Stiftungen auf europäischer Ebene anerkannt ist.

Ein EVP Mitglied das gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei auf europäischer Ebene ist, wird automatisch

ausgeschlossen gemäß Artikel 10 der EVP Geschäftsordnung.

Artikel 9. AUSTRITT, AUSSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND AUSSCHLUSS

Jedes Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten. Es setzt das Präsidium per Einschreiben über seine Entscheidung auszutreten in Kenntnis.

Jedes ausscheidende Mitglied muss weiter seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung für das Geschäftsjahr, in dem es seinen Austritt erklärt, und alle vorherigen Geschäftsjahre erfüllen.

Die Aussetzung der Mitgliedschaft und der Ausschluss eines Mitglieds können nur vom Vorstand beschlossen werden. Dieser muss seine Gründe nicht mitteilen. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur vom Präsidium oder von sieben ordentlichen oder assoziierten Mitgliedsparteien aus fünf verschiedenen Ländern gestellt werden. Das Präsidium kann die betroffene Partei anhören. Ein Antrag auf Ausschluss eines individuellen Mitglieds kann nur vom Präsidium der EVP Fraktion im Europäischen Parlament gestellt werden. Ist eine Mitgliedspartei keine existenzfähige politische Kraft in ihrem betreffenden Land mehr, im Besonderen, wenn sie in regionalen oder nationalen Parlamenten oder im Europäischen Parlament in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden nicht mehr vertreten ist, so kann das EVP Präsidium eine Empfehlung an den Vorstand geben, um diese Mitgliedspartei, entsprechend dem im vorigen Absatz angeführten Verfahren, zu suspendieren oder auszuschließen. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet automatisch im Todesfall, bei Geschäftsunfähigkeit, Liquidation, Unter-Zwangsverwaltungs-Stellung, gerichtlichem Vergleich im Vergleichsverfahren oder Konkurs. Die Mitgliedschaft eines individuellen Mitglieds endet automatisch,

wenn es nicht mehr Mitglied des Europäischen Parlaments ist und die Mitgliedschaft einer Mitgliedsvereinigung endet automatisch, sobald dieses Mitglied nicht weiterhin die Kriterien erfüllt, welche für die vorausgehende Anerkennung als Mitgliedsvereinigung nötig waren und welche in der Geschäftsordnung angeführt sind.

Die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder und die Rechtsnachfolger der ausscheidenden, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Aktivvermögen der Vereinigung und können auf keinen Fall die Rückerstattung der an die Vereinigung gezahlten Beiträge, der Einlagen oder jeder anderen Beitragsleistung erhalten, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Bestimmung enthalten ist.

Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied kann auf keinen Fall die Mitteilung oder eine Kopie der Konten, die Aufbringung von Pfandzeichen auf Gütern der Vereinigung oder die Aufstellung eines Inventars verlangen.

Artikel 9 (bis).

AUSSAGEN - LISTE DER MITGLIEDSPARTEIEN

Die EVP übernimmt keine Verantwortung von Aussagen, die von Mitgliedern im Namen der EVP getätigt werden, ohne dass der EVP-Präsident diesen im Voraus zugestimmt hat.

Die Liste der Mitgliedsparteien, die in Art. 5 und 6 definiert sind, befindet sich in Anhang 2 dieser Satzung.

3.

ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 10. ORGANE

Die Organe der Vereinigung sind:

- Das Präsidium
- Der Vorstand
- Der Kongress

Die EVP strebt nach gleicher Beteiligung von Frauen und Männern in allen Organen.

4.

PRÄSIDIUM

Artikel 11.

ZUSAMMENSETZUNG - WAHL - UNVEREINBARKEIT - EINGELADENE - FREIWILLIGKEIT - STELLVERTRETER

Die Vereinigung wird vom Präsidium als Verwaltungsorgan geleitet. Das Präsidium setzt sich aus:

- dem Präsidenten der EVP;
- dem Präsidenten der Europäischen Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Hohen Repräsentanten für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments (wenn diese der EVP angehören);
- dem Vorsitzenden der EVP Fraktion im Europäischen Parlament;

- dem/den Ehrenpräsidenten;
- zehn Vizepräsidenten;
- dem Schatzmeister; und
- dem Generalsekretär zusammen.

Mit Ausnahme des/der Ehrenpräsidenten, der/die vom Vorstand gewählt wird/ werden und für den Präsidenten der Europäischen Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Hohen Repräsentanten für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, dem Vorsitzenden der EVP Fraktion im Europäischen Parlament, die von Amts wegen Mitglied des Präsidiums sind, werden die Mitglieder des Präsidiums vom Kongress in geheimer und getrennter Wahl für eine erneuerbare Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Der Kongress wählt zuerst den Präsidenten, der anschließend dem Kongress einen Generalsekretär zur Wahl vorschlägt. Wahlfähig für diese Funktionen sind allein die Vertreter der ordentlichen Mitgliedsparteien. Die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Die Kandidaten für die Funktion des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters müssen dem Generalsekretariat schriftlich sieben Tage vor dem Datum der Wahl vorgeschlagen werden. Die Präsidenten und Generalsekretäre haben das Recht, im Namen der ordentlichen und assoziierten Mitgliedsparteien und im Namen der Mitgliedsvereinigungen Kandidaten vorzuschlagen, angenommen das alle Kandidaten Mitglied einer ordentlichen oder assoziierten Mitgliedspartei sind. Alle ordentlichen und assoziierten Mitgliedsparteien und alle Mitgliedsvereinigungen werden mindestens drei Tage vor den Wahlen über die Namen der Kandidaten in Kenntnis gesetzt.

Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit zurücktreten und müssen hierfür das Präsidium per Einschreiben in Kenntnis

setzen. Ihr Mandat kann vom Kongress jederzeit widerrufen werden. Der Austritt aus einer einfachen oder assoziierten EVP-Mitgliedspartei hat den gleichzeitigen Rücktritt aus dem EVP-Präsidium zur Folge.

Wird ein Mandat vakant, kann der Vorstand gemäß den vorausgehenden Absätzen dieses Artikels eine Ersatzperson wählen, nachdem ein Aufruf zur Bewerbung um dieses Mandat erfolgt ist. Diese Wahl muss vom Kongress, der auf diese Wahl folgt und der die Dauer des Mandats festsetzt, bestätigt werden. Die Mitglieder des Präsidiums können wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Präsidiums, deren Mandat enden wird, müssen vor Mandatsablauf einen Kongress einberufen, um neue Präsidiumsmitglieder zu ernennen. Versäumen sie dies, müssen sie ihr Mandat weiter wahrnehmen, bis eine Ersatzperson für sie gefunden ist, ohne dass dies ihre Haftung für durch ihr Versäumnis verursachten Schaden berührt.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten und in Abhängigkeit von den Punkten auf der Tagesordnung folgende Personen zu seinen Sitzungen einladen:

- Mitglieder der Europäischen Kommission, die Mitglied einer Mitgliedspartei sind,
- Den Präsidenten und/oder den Vorsitzenden der EVP-Fraktion und gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST.

Die folgenden Personen sind ständige Gäste:

- die stellvertretenden Generalsekretäre der EVP,
- der Generalsekretär der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament.

Der Präsident und/oder Generalsekretär der EVP können, auf ihren Wunsch, an jedweder Sitzung aller Organe der EVP-Fraktionen und Vereinigungen teilnehmen.

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Vorstands keine Vergütung für die Wahrnehmung ihres Mandats. Sollte der Präsident verhindert sein, seine Pflichten zu erfüllen, die ihm durch diese Satzung und durch die Geschäftsordnung auferlegt sind, bestellt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

Artikel 12. ZUSTÄNDIGKEITEN - PFLICHTEN

Das Präsidium verfügt über die Zuständigkeiten, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragen sind. Seine Zuständigkeiten bestehen unter anderem darin,

- die Ausführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse sicherzustellen;
- den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vorzubereiten;
- die ständige politische Präsenz der EVP sicherzustellen;
- die Funktionsweise des Generalsekretariats und insbesondere die Haushaltsführung zu kontrollieren;
- im Anschluss an einen Beschluss des Vorstands Erklärungen im Namen der EVP im Rahmen ihres politischen Programms abzugeben;
- in Abstimmung mit dem Generalsekretär dem Vorstand Kandidaten für die Posten der stellvertretenden Generalsekretäre vorzuschlagen;
- dem Vorstand Kandidaten für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten vorzuschlagen;
- die Kohärenz der Mitgliederpolitik zwischen der EVP und den EVP-Fraktionen in internationalen Organisationen, Institutionen, Körperschaften und Versammlungen sicherzustellen.

Artikel 13. SITZUNGEN

Die Mitglieder des Präsidiums treten mindestens achtmal im Jahr nach Einberufung durch den Präsidenten zusammen, die per Brief, Fax oder E-Mail spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Sitzung, Dringlichkeit ausgenommen, erfolgt. Im Einberufungsbescheid werden der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Sitzung genannt und ist außerdem die vom Präsidenten aufgestellte Tagesordnung enthalten. Das Präsidium kann nur die auf der Tagesordnung stehenden Punkte erörtern, es sei denn, es sind alle Mitglieder anwesend und sie sind einstimmig damit einverstanden, über die am Sitzungstag abgeänderte Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig vom erreichten Quorum beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Alle Präsidiumsmitglieder verfügen über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident. Der Generalsekretär oder ein stellvertretender Generalsekretär fertigt die Sitzungsprotokolle an, die am Sitz der Vereinigung hinterlegt werden. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist streng persönlich. Stellvertreter von Präsidiumsmitgliedern sind nicht zu den Sitzungen zugelassen. Das Mandat der gewählten Präsidiumsmitglieder endet automatisch, wenn ein Mitglied im Laufe eines Jahres nicht mindestens an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten die Aufgaben auf seine Mitglieder verteilen oder bestimmte Mitglieder mit spezifischen Aufgaben beauftragen und spezifische Zuständigkeiten an eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

Artikel 14.

ENTSCHEIDUNGSPROZESS

Wenn der Präsident dies für zweckmäßig erachtet, kann das Präsidium einem Antrag unter der Bedingung zustimmen, dass alle seine Mitglieder zu ihrem Einverständnis ein Rundschreiben, in dem der Antrag dargestellt wird, unterzeichnen.

In diesem Fall muss das Präsidium nicht einberufen werden. In dem Rundschreiben muss angegeben werden, dass:

- es sich um einen Beschlussantrag des Präsidiums handelt;
- der Antrag für seine Genehmigung von allen Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet werden muss;
- der Antrag nicht abgeändert werden kann und von den Präsidiumsmitgliedern kein Vorbehalt angemeldet werden kann;
- alle Präsidiumsmitglieder das unterzeichnete Dokument zurückschicken und darin den handschriftlichen Vermerk «Gelesen und genehmigt» aufbringen müssen;
- das unterzeichnete Rundschreiben innerhalb von zehn Tagen an die Vereinigung zurückgeschickt werden muss.

Die Sitzungen des Präsidiums können auch als Video- oder Telekonferenzen organisiert werden.

5.

VORSTAND

Artikel 15.

DEFINITION – ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand ist das strategische Organ der Vereinigung. Er setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

A. Mitglieder von Amts wegen:

- die Mitglieder des Präsidiums;
- die Mitglieder des Präsidiums der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament;
- die Vorsitzenden der einfachen Mitgliedsparteien, der assoziierten Mitgliedsparteien, Mitgliedsvereinigungen oder ihre beauftragten Vertreter;
- die Vorsitzenden der nationalen Delegationen der Mitgliedsparteien der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament;
- die Mitglieder des Präsidiums des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Präsidiums des Ausschusses der Regionen, vorausgesetzt, sie sind Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei;
- die Vorsitzenden der EVP-Fraktionen und gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST, sofern diese einer einfachen Mitgliedspartei oder assoziierten Mitgliedspartei angehören.

Das Mandat dieser Mitglieder des Vorstands endet in dem Augenblick, in dem sie ihre Fähigkeit verlieren, auf Grund deren sie Mitglied des Vorstands wurden.

B. Delegierte Mitglieder:

- die Vertreter der ordentlichen Mitgliedsparteien und der assoziierten Mitgliedsparteien;
- Die ordentlichen Mitgliedsparteien und die assoziierten Mitgliedsparteien ernennen ihre/-n Delegierten und eine gleich lautende Zahl von Ersatzleuten.
 - Die Delegierten und die Stimmrechte der ordentlichen Mitgliedsparteien werden im Verhältnis zur Anzahl der individuellen Mitglieder der Vereinigung zugeteilt.
 - Die Delegierten und die Stimmrechte der assoziierten Mitgliedsparteien werden vom Präsidium zugeteilt;

Das Mandat dieser Mitglieder des Vorstands endet in dem Augenblick, in dem die Delegation, durch die sie Mitglied des

Vorstands wurden, aufhört zu bestehen. Die Zusammensetzung des Vorstands wird im Verlauf einer Legislaturperiode des Europäischen Parlaments zweimal, nämlich (1) zu Beginn und (2) zur Halbzeit der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, vom Generalsekretär berechnet (die Verschiebung dieser Berechnungen ist auf höchstens sechs Monate begrenzt). Diese Berechnung muss vom Vorstand genehmigt werden.

c. Mitglieder ohne Stimmrecht:

- der/die stellvertretende/-n Generalsekretär/-e der Vereinigung;
- der Generalsekretär der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament und die Generalsekretäre der Fraktionen der EVP oder gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST;
- zwei Delegierte jeder beobachtenden Mitgliedspartei;
- ein Vertreter von jedem EVP-Partner.

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten bestimmte Persönlichkeiten beratend zu den Sitzungen einladen.

Artikel 16.

ZUSTÄNDIGKEITEN - PFLICHTEN

Der Vorstand verfügt über die Befugnisse, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragen sind. Seine Zuständigkeiten bestehen unter anderem darin,

- die Aktionseinheit der EVP sicherzustellen und die Verwirklichung der europäischen Politik im Geiste ihres Programms zu beeinflussen;
- auf Vorschlag des Präsidiums den/die stellvertretenden Generalsekretär/-e zu wählen;
- in Abstimmung mit der EVP Fraktion im

Europäischen Parlament systematische Beziehungen zwischen den nationalen parlamentarischen Fraktionen und den Mitgliedsparteien anzuregen und zu organisieren;

- den Jahresabschluss und den Haushaltsplan zu billigen;
- sich über die Beitrittsanträge der Mitgliedschaftsbewerber und über die Anerkennung von Mitgliedsvereinigungen zu äußern;
- über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen und die Anerkennung von Mitgliedsvereinigungen zu widerrufen;
- die Höhe der jährlichen Beiträge, die von den Mitgliedern zu zahlen sind, festzusetzen;
- dem Kongress Empfehlungen über Änderungen der Satzung vorzulegen;
- die Geschäftsordnung zu genehmigen;
- auf Vorschlag des Präsidiums den/die Ehrenpräsidenten zu wählen;
- die Kandidatur(en) eines/mehrerer EVP-Kandidaten für den Posten des Präsidenten der EU-Kommission anzunehmen;
- über Änderungen bezüglich Anlage 1 der Satzung zum Logo und bezüglich Anlage 2 der Satzung zur Liste der Mitgliedsparteien zu entscheiden.

Der Vorstand kann ständige Ausschüsse und Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Untersuchung besonderer Probleme einsetzen und über ihre Auflösung beschließen, nachdem er den Vorsitzenden des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe angehört hat.

Artikel 17.

SITZUNGEN - ENTSCHEIDUNGSPROZESS

Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den Präsidenten mindestens viermal im Jahr und jedes Mal, wenn der Zweck oder das Interesse der Vereinigung es verlangen, zusammen.

Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitgliedsparteien und der assoziierten Mitgliedsparteien oder des Präsidiums

der EVP-ED-Fraktion im Europäischen Parlament kann eine außerordentliche Sitzung abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß, das heißt per Brief, Fax oder Email und spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Sitzung, Dringlichkeit ausgenommen, einberufen wurde und wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ein fehlendes Quorum kann nur auf förmlichen Wunsch auf Antrag der Delegationen von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedsparteien oder assoziierten Mitgliedsparteien festgestellt werden. Wurde eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens zwei Wochen und spätestens zwei Monate nach der Feststellung des fehlenden Quorums einberufen, ist diese zweite Sitzung unabhängig vom erreichten Quorum beschlussfähig. Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Die Sitzungen finden am Sitz der Vereinigung oder an dem in der Einberufung der Sitzung angegebenen Ort statt. Ein Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann rechtsgültig zur Abstimmung gebracht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Alle Abstimmungen und die Wahlverfahren erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident. Der Generalsekretär oder ein stellvertretender Generalsekretär fertigt die Sitzungsprotokolle an, die am Sitz der Vereinigung hinterlegt werden. Alle Mitglieder erhalten innerhalb von vier Wochen nach jeder Sitzung eine Kopie der Sitzungsprotokolle. Der Vorstand tritt im Regelfall unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen. Der Vorstand kann auf Antrag des Präsidiums oder eines Zehntels der Delegierten mit einfacher Mehrheit beschließen, eine öffentliche Sitzung abzuhalten.

6. KONGRESS

Artikel 18. DEFINITION - ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Kongress verfügt über die folgenden Zuständigkeiten:

- Genehmigung des politischen Programms der EVP;
- Genehmigung von Satzungsänderungen;
- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters;
- Beschluss über die Auflösung der Vereinigung;
- Wahl des EVP-Kandidaten für den Posten des Präsidenten der EU-Kommission.

Die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Kongresses werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

7. GENERALSEKRETÄR

Artikel 19. WAHL - ZUSTÄNDIGKEITEN

Mit Ausnahme der ersten Ernennung des Generalsekretärs, die auf die Errichtung der Vereinigung folgt und die gemäß den Übergangsbestimmungen vorgenommen wird, wählt der Kongress auf Vorschlag des Präsidenten einen Generalsekretär, der

mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung, einschließlich der Vertretung der Vereinigung innerhalb der Grenzen der täglichen Geschäftsführung, betraut ist.

Diese tägliche Geschäftsführung schließt unter anderem ein:

- (i) die Geschäftsführung des Generalsekretariats und die Umsetzung der von den Organen gefassten Beschlüsse,
- (ii) die Koordinierung der Zusammenarbeit der Generalsekretariate der einfachen Mitgliedsparteien, der assoziierten Mitgliedsparteien, der beobachtenden Mitglieder, der Mitgliedsvereinigungen, der EVP-Partner sowie dem Generalsekretariat der EVP Fraktion im Europäischen Parlament,
- (iii) die Abfassung der Tagesordnungen der Sitzungen der Organe in Abstimmung mit dem Präsidenten, die Beaufsichtigung der Einberufung der Sitzungen, ihre Vorbereitung und die Anfertigung der Sitzungsprotokolle,
- (iv) die Verantwortung gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand für eine angemessene und adäquate Haushaltsführung,
- (v) die Abfassung eines Berichts über die Tätigkeiten des Generalsekretariats und die organisatorischen Perspektiven an den Vorstand zu Beginn jedes Jahres,
- (vi) den Vorsitz der Arbeitsgruppe zu Satzungsänderungen. Diese Arbeitsgruppe erstellt Empfehlungen für das EVP-Präsidium zur Überarbeitung von Satzung und Geschäftsordnung vor jedem satzungsgemäßen Kongress gemäß Art. 25 und 26 der Satzung;
- (vii) Prüfung der Dokumente von Mitgliedsanträgen wie in Art. 5 beschrieben, und Freigabe für die Weitergabe an die Arbeitsgruppe „EVP-Mitgliedschaft“ in Absprache mit dem Präsidenten.

Der Generalsekretär hat auch das Recht, die Beschlüsse des Präsidiums auszuführen und insbesondere einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Vereinigung in Gerichtsverfahren als Kläger oder Beklagter

zu beauftragen. Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Präsidiums und in Abstimmung mit dem Generalsekretär nach den Wahlen des Präsidiums den/die stellvertretenden Generalsekretär/-e für eine Amtszeit von drei Jahren.

8. VERTRETUNG

Artikel 20. VERFAHREN

Alle Rechtsgeschäfte, die im Namen der Vereinigung abgeschlossen werden und die nicht unter die tägliche Geschäftsführung oder eine besondere Übertragung von Befugnissen fallen, müssen vom Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet werden.

9. WILFRIED MARTENS CENTRE FOR EUROPEAN STUDIES

Artikel 21. DEFINITION

Das Wilfried Martens Centre for European Studies (im Folgenden bezeichnet als WMCES) ist die offizielle europäische politische Stiftung der Europäischen Volkspartei. Das WMCES wird die Rolle des einzigen und offiziellen Think-Tanks der

EVP ausführen und soll, im Besonderen, für nationale Stiftungen/Think-Tanks der anerkannten Mitgliedsparteien der EVP einen Europäischen Rahmen bieten.

10. PRIVATSPHÄRE UND DATENSCHUTZ

Artikel 22. DEFINITION

Die EVP verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden nationalen Gesetze und EU-Verordnungen zum Datenschutz und wird nur solche Informationen sammeln, die wirklich benötigt werden sowie wichtig und stets aktuell sind, und setzt angemessene Kontrollen zum Schutz der Daten ein.

11. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALTSPLAN

Artikel 23.1 FINANZIERUNG

Die EVP wird finanziert über:

- den allgemeinen Haushalt der EU in Übereinstimmung mit der Verordnung (EC) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 im Hinblick auf die Satzungen und Finanzierung

- politischer Parteien auf europäischer Ebene;
- die jährlichen Mitgliedsbeiträge der einfachen Mitgliedsparteien, der assoziierten Mitgliedsparteien, der Mitgliedsvereinigungen, der beobachtenden Mitgliedsparteien und der EVP-Partner;
- Spenden von Fördermitgliedern.

Artikel 23.2 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Bedingungen für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sind in der Geschäftsordnung genau definiert. Mitgliedsbeiträge und Spenden unterliegen den Bedingungen und Verpflichtungen zur Unterstützung politischer Parteien auf europäischer Ebene, wie es in der Verordnung (CEC) 1141/2014 festgelegt ist.

Artikel 24 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALTSPLAN

Das Geschäftsjahr der Vereinigung dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Am Ende jedes Geschäftsjahres schließt das Präsidium die Konten des abgelaufenen Geschäftsjahres ab und stellt den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf. Der Jahresabschluss wird dem Vorstand zur Billigung vorgelegt.

Der Schatzmeister unterstützt das Präsidium bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans. Er kontrolliert die Haushaltsführung des Generalsekretariats und erstattet dem Präsidium Bericht. Er ist insbesondere für die Finanzierung der Vereinigung und ihrer Tätigkeiten mit Hilfe der Beiträge der Mitglieder, von Spenden oder Schenkungen und Sonstigem verantwortlich.

Boni erhöhen das Aktivvermögen der Vereinigung und dürfen auf keinen Fall in Form von Dividenden an die Mitglieder ausgezahlt werden. Aus Gründen der Transparenz wird die Ergebnisrechnung gemäß Kapitel 5 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 erstellt und übermittelt.

12.

GESCHÄFTSORDNUNG UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 25.

GESCHÄFTSORDNUNG – ÄNDERUNGEN

Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über die Geschäftsordnung, durch die die in dieser Satzung nicht behandelten internen und finanziellen Fragen geregelt werden. In der Geschäftsordnung werden zusätzliche Organe wie der EVP-Gipfel eingerichtet und die Mitgliederkategorien „Mitgliedsvereinigungen“, „einzelne Mitglieder“, „beobachtende Mitglieder“ und „EVP-Partner“ definiert.

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung können gestellt werden vom Präsidium, von den einfachen Mitgliedsparteien, den assoziierten Mitgliedsparteien oder Mitgliedsvereinigungen und von der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament und den Vorsitzenden der EVP-Fraktionen oder der gleichgesinnten oder assoziierten Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union

für den Mittelmeerraum und in EURONEST, sofern diese Mitglied einer einfachen oder assoziierten Mitgliedspartei sind. Die Anträge müssen vier Wochen vor der Sitzung des Vorstands, auf der sie erwogen und den Mitgliedern mitgeteilt werden, schriftlich beim Generalsekretär eingereicht werden.

13.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Artikel 26.

SATZUNG – ÄNDERUNGEN

Anträge auf Änderung der Satzung können gestellt werden vom Präsidium, von den einfachen Mitgliedsparteien, den assoziierten Mitgliedsparteien oder den Mitgliedsvereinigungen und von der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament und den Vorsitzenden der EVP-Fraktion oder den gleichgesinnten oder assoziierten Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST, sofern diese Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei oder einer assoziierten Mitgliedspartei sind.

Die Anträge müssen schriftlich beim Generalsekretär eingereicht werden, der sie den Mitgliedern des Vorstands mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Vorstands, bei der über diese Anträge beraten wird, zur Beratung zuleitet.

Die Anträge werden nur dann dem Kongress zur Genehmigung vorgelegt, wenn ihnen eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand zugestimmt hat. Die Genehmigung der vom Vorstand beantragten Satzungsänderungen

bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Kongressmitglieder. Der Kongress kann die Anträge des Vorstands mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ablehnen.

14. AUFLÖSUNG

Artikel 27. REGLUNG

Die Vereinigung wird nach dem Tod, der Auflösung oder des Austritts eines Mitglieds nicht aufgelöst, solange die Mitgliederzahl nicht unter zwei sinkt.

Die Vereinigung kann durch einen Beschluss des Kongresses, der mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß der in der Geschäftsordnung beschriebenen für seine Funktionsweise geltenden Regeln freiwillig aufgelöst werden.


Im Falle der freiwilligen Auflösung bestellt der Kongress den/die Liquidator/-en. In Ermangelung eines/von Liquidators/-en treten die Präsidiumsmitglieder an die Stelle des/der Liquidators/-en.

Im Falle der Auflösung beschließt der Vorstand über die Zweckbestimmung der Güter, die einem uneigennütigen Zweck dienen müssen.

15. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Abweichend von Artikel 27 der Satzung darf der Vorstand Änderungen der Satzung der Vereinigung verabschieden, wenn solche Änderungen erforderlich oder nützlich sind im Hinblick auf eine Umsetzung

- (i) der Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 im Hinblick auf die Satzungen und Finanzierung politischer Parteien und politischer Stiftungen auf europäischer Ebene;
- (ii) von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission gemäß Artikel 36 der Verordnung und
- (iii) von aktuellen und zukünftigen belgischen Gesetzen und Verordnungen, die sich direkt oder indirekt auf einen Aspekt der Umwandlung einer europäischen politischen Partei unter belgischem Recht in eine europäische politische Partei unter der oben genannten Verordnung beziehen.



— Resolution des Kongresses über erforderliche Schritte mit Blick auf die erwartete europäische und belgische gesetzliche Regelung.

Der Kongress bezieht sich auf die Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 im Hinblick auf die Satzungen und Finanzierung politischer Parteien und politischer Stiftungen auf europäischer Ebene (die „Verordnung“), die vorsieht, dass die rechtliche Form der Vereinigung noch vor dem 1. Januar 2017 in eine politische Partei auf europäischer Ebene (in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Verordnung) umgewandelt werden muss, damit die Vereinigung gemäß der Verordnung eine Finanzierung ihrer Aktivitäten ab 2017 beantragen kann.

Der Kongress bestätigt, dass (i) der belgische Gesetzgeber noch einen gesetzlichen Rahmen für eine solche Umwandlung einer politischen Partei auf europäischer Ebene nach belgischem Recht in eine politische Partei auf europäischer Ebene gemäß der Verordnung schaffen muss, und (ii) die Europäische Kommission noch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 der Verordnung erlassen muss.

Da die nächste ordentliche Sitzung des Kongresses nicht vor dem 1. Januar 2017 stattfinden wird, erklärt der Kongress hiermit, um jeden Zweifel auszuschließen, dass er vom Präsidium und, falls dies der Fall sein sollte, vom Vorstand erwartet (und diese im erforderlichen Umfang beauftragt),

alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine erfolgreiche Umwandlung der rechtlichen Form der Vereinigung in eine politische Partei auf europäischer Ebene zum 1. Januar 2017 sicherzustellen.

Diese Beauftragung umfasst das Recht, alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Formalitäten auszuführen, die erforderlich oder zweckdienlich für die Umwandlung der Vereinigung in eine politische Partei auf europäischer Ebene sind, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus:

- (i) der Verordnung,
- (ii) delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission gemäß Artikel 36 der Verordnung und
- (iii) derzeitigen und zukünftigen belgischen Gesetzen und Regelungen, die sich direkt oder indirekt auf einen Aspekt der Umwandlung oder auf die Anforderungen an eine politische Partei auf europäischer Ebene nach einer solchen Umwandlung beziehen.

Geschäftsordnung



KAPITEL 1	24	C.	29	F.	31
KONGRESS		VERBINDUNG ZWISCHEN		RÜCKSTÄNDE	
A.	24	MITGLIEDSVEREINIGUNGEN		G.	31
ZUSAMMENSETZUNG		UND DRITTEN		ZUSCHÜSSE AN DIE	
B.	25			MITGLIEDSVEREINIGUNGEN	
FUNKTIONSWEISE		KAPITEL 9	29	H.	31
		HAUSHALTSPLAN UND		FINANZIELLE	
		JAHRESABSCHLUSS		UNTERSTÜTZUNG	
				FÜR VERWANDTE	
KAPITEL 2	26			ORGANISATIONEN	
VORSTAND		KAPITEL 10	29	I.	32
		MITGLIEDSCHAFT		VERWALTUNG DER MITTEL	
KAPITEL 3	26	A.	29	J.	32
EVP-GIPFEL		AUFNAHME		BESCHLÜSSE ÜBER	
A.	26	B.	29	JAHRESABSCHLUSS UND	
ZUSTÄNDIGKEITEN		AUSSETZUNG		HAUSHALT	
B.	26	C.	30		
ZUSAMMENSETZUNG		AUSSCHLUSS		KAPITEL 12	32
		D.	30	EVP VERDIENSTORDEN	
		UNTERSTÜTZENDE			
		MITGLIEDER		KAPITEL 13	32
KAPITEL 4	27			WILFRIED-MARTENS-	
LENKUNGAUSSCHUSS		KAPITEL 11	30	STIFTUNG	
DER INTERNATIONALEN		FINANZORDNUNG			
SEKRETÄRE		A.	30	KAPITEL 14	32
		BEITRÄGE DER ORDENT-		ROBERT-SCHUMANN-	
		LICHEN MITGLIEDSPAR-		INSTITUT	
		TEIEN DER EVP			
KAPITEL 5	27	B.	30		
EVP MINISTERTREFFEN		BEITRÄGE DER			
		ASSOZIIERTEN UND			
		BEOBSCHTENDEN			
		MITGLIEDSPARTEIEN			
KAPITEL 6	27	SOWIE DER EVP-PARTNER			
VORSITZENDE DER		C.	30		
ARBEITSGRUPPEN		MITGLIEDSBEITRÄGE FÜR			
		MITGLIEDSVEREINIGUNGEN			
KAPITEL 7	28	D.	30		
BILATERALE ABKOMMEN		BEITRÄGE DER			
		UNTERSTÜTZENDEN			
		MITGLIEDER			
KAPITEL 8	28	E.	31		
MITGLIEDSVEREINIGUNGEN		ALLGEMEINE			
A.	28	BESTIMMUNGEN			
VEREINIGUNGEN DIE ALS					
MITGLIEDSVEREINIGUN-					
GEN DER EVP IN FRAGE					
KOMMEN					
B.	28				
AUFNAHME ALS					
MITGLIEDSVEREINIGUNG					

Geschäftsordnung

— Die im Folgenden definierten zusätzlichen Entscheidungsorgane werden vom Vorstand eingerichtet und beaufsichtigt und arbeiten innerhalb der Vereinigung. Die Regeln über die Funktionsweise und die Zusammensetzung dieser Organe sowie die Regeln über die Funktionsweise der internationalen Vereinigung, die nicht durch die Satzung geregelt sind, werden in dieser Geschäftsordnung festgelegt.

EUROPÄISCHEN VOLKSPARTEI
INTERNATIONALE VEREINIGUNG OHNE
GEWINNERZIELUNGSABSICHT



1.

KONGRESS

A.

ZUSAMMENSETZUNG

Mitglieder des Kongresses sind:

- die Mitglieder des EVP-Präsidiums;
- die Vorsitzenden der ordentlichen Mitgliedsparteien, der assoziierten Mitgliedsparteien und der Mitgliedsvereinigungen
- die Delegierten der ordentlichen Mitgliedsparteien, der assoziierten Mitgliedsparteien und der Mitgliedsvereinigungen;
- die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Mitglied einer ordentlichen Mitgliedspartei sind;
- die individuellen Mitglieder der Vereinigung (vgl. Artikel 5 Absatz 4 der Satzung);
- die Mitglieder der Europäischen Kommission, sofern sie Mitglied einer ordentlichen Mitgliedspartei sind;
- die Vorsitzenden der EVP sowie gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST, sofern diese Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei oder einer assoziierten Mitgliedspartei sind;
- die Delegierten der EVP-Fraktionen sowie gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den

Mittelmeerraum und in EURONEST, sofern diese Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei oder einer assoziierten Mitgliedspartei sind.

Die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Vorstand vor der Einberufung des Kongresses festgelegt. Die Delegierten der ordentlichen und der assoziierten Mitgliedsparteien, der Mitgliedsvereinigungen und der EVP-Fraktion sowie gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST bilden jeweils eine Delegation. Bei der Zusammensetzung ihrer Delegation müssen die Parteien ihren Vertretern im Vorstand Vorrang geben. Die Anzahl der Delegierten jeder ordentlichen Mitgliedspartei, der assoziierten Mitgliedspartei und der Mitgliedsvereinigungen wird nach der Anzahl der delegierten Mitglieder des Vorstands berechnet. Die Mitglieder von Amts wegen werden nicht berücksichtigt. Die einfachen Mitgliedsparteien und die assoziierten Mitgliedsparteien haben Anrecht auf mindestens drei Delegierte. Die Mitgliedsvereinigungen und die EVP-Fraktionen sowie gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST haben Anrecht auf mindestens sechs Delegierte.

Als Gäste werden zum Kongress eingeladen:

- drei Vertreter jeder beobachtenden Mitgliedspartei gemäß Artikel 6 der Satzung;
- zwei Vertreter eines jeden EVP-Partners gemäß Artikel 6 der Satzung;
- die Präsidenten der Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, des Ausschusses der Regionen, der Union für den Mittelmeerraum

und EURONEST, sofern diese Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei, einer assoziierten Mitgliedspartei, einer beobachtenden Mitgliedspartei oder eines EVP-Partners sind;

- die Vorstandsmitglieder der EVP-Fraktionen sowie gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST;
- die Parlamentarier der EVP Fraktion im Europäischen Parlament, die nicht individuelles Mitglied der Vereinigung sind;
- alle ehemaligen Vorsitzenden und Generalsekretäre der Partei;
- unterstützende Mitglieder;

Der Präsident hat das Recht, andere Persönlichkeiten zum Kongress einzuladen.

B. **FUNKTIONSWEISE**

Der Kongress tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Er wird durch Beschluss des Vorstands einberufen, der den Ort, das Datum, die Tagesordnung und die Geschäftsordnung des Kongresses festlegt. Der Präsident ruft den Kongress im Namen des Vorstands ein.

Der Vorstand erörtert und genehmigt den Entwurf des EVP-Kongressdokuments. Die Einberufung erfolgt schriftlich und enthält den Ort, das Datum und die vorgeschlagene Tagesordnung. Sie muss vier Wochen vor diesem Datum zusammen mit der Kongressordnung versandt werden. Die Organisationen sind für die Information ihrer Delegierten verantwortlich.

Der Ort und das Datum eines ordentlichen Kongresses und die Delegiertenzahl je Delegation müssen mindestens zwei Monate vorher mitgeteilt werden. Der Vorstand kann beschließen, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen. Der Vorstand beschließt auf Antrag der EVP Fraktion im Europäischen Parlament oder

mindestens eines Drittels der ordentlichen und assoziierten Mitgliedsparteien einen außerordentlichen Kongress einzuberufen. Die in den vorherigen Absätzen festgesetzte Frist wird dann auf mindestens drei Wochen verkürzt. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ein fehlendes Quorum muss durch einen förmlichen Antrag festgestellt werden.

Ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit kann eingereicht werden:

- vom Kongresspräsidium,
- von mindestens sieben ordentlichen und assoziierten Parteimitgliedern aus fünf verschiedenen Ländern,
- vom Präsidium der EVP Fraktion im Europäischen Parlament.

Ist der Kongress nicht beschlussfähig, setzt der Präsident nach Absprache mit dem EVP-Präsidium das Datum und die Tagesordnung eines außerordentlichen Kongresses fest. Die Bestimmungen über die Einberufung und ihre Frist finden keine Anwendung. Dieser außerordentliche Kongress ist jedoch beschlussfähig. Dies muss in der Einladung angegeben werden. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt Artikel 26 der Satzung. Jedes Kongressmitglied hat eine Stimme. Der Kongress tritt gewöhnlich öffentlich zusammen. Der Kongress kann auf Antrag des Kongresspräsidiums mit einfacher Mehrheit beschließen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen.

Abweichend von den vorstehenden Vorschriften über die Arbeitsweise des Kongresses, kann ein Kongress rechtsgültig durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums und in Anwesenheit eines Notars stattfinden, ohne dass eine Einberufung oder Beschlussfähigkeit erforderlich sei, im Fall wo einer Sondersitzung der

Kongress erforderlich ist, um Änderungen an der Satzung der Vereinigung, die in einer notariellen Urkunde gemäß dem anwendbaren Recht aufgezeichnet werden müssen, sofern diese Änderungen zuvor durch einen Kongress genehmigt wurden, welcher einberufen und in Übereinstimmung mit dem Funktionieren einer ordentlichen Sitzung des Kongresses (oder durch den Vorstand, gemäß den Übergangsbestimmungen der Satzung, soweit diese Übergangsvorschriften diese Befugnisse an den Vorstand gewähren).

2. VORSTAND

Gemäß Artikel 15b) der EVP-Satzung werden die Delegiertenzahl und die Stimmrechte der assoziierten Mitgliedsparteien und der Mitgliedsvereinigungen vom Präsidium zugeteilt. Die Delegiertenzahl wird auf höchstens zwei, abgesehen vom Parteivorsitzenden, begrenzt.

3. EVP-GIPFEL

A. ZUSTÄNDIGKEITEN

Der EVP-Gipfel hat die Aufgabe, die Position vorzubereiten, die die Staats- und Regierungschefs der EVP auf Sitzungen

des Europäischen Rats festlegen, und Empfehlungen zur Strategie und zur politischen Ausrichtung der Vereinigung abzugeben.

B. ZUSAMMENSETZUNG

Dem EVP-Gipfel gehören an:

- die Mitglieder des EVP-Präsidiums;
- die Mitglieder des Europäischen Rats (Staats- und Regierungschefs), ein Vizepräsident in Abwesenheit des Präsidenten als Vertreter der Mitglieder der Europäischen Kommission, sofern sie Mitglied einer ordentlichen Mitgliedspartei der EVP sind;
- die Parteivorsitzenden in den Koalitionsregierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn der Regierungschef nicht Mitglied einer ordentlichen Mitgliedspartei der EVP ist;
- der Vorsitzende der stärksten Oppositionspartei in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Sofern ordentliche Mitgliedsparteien der EVP nur in ergänzenden Regionen an Wahlen teilnehmen, sind auch die Vorsitzenden der jeweiligen Parteien eingeladen.

Der Präsident ist berechtigt, andere Persönlichkeiten zu den Sitzungen des EVP-Gipfels einzuladen.

Der Präsident erstattet dem Vorstand Bericht über das Ergebnis und den allgemeinen Kurs des EVP-Gipfels.

4.

LENKUNGSAUSSCHUSS DER INTERNATIONALEN SEKRETÄRE

Der Generalsekretär führt den Vorsitz im «Lenkungsausschuss der internationalen Sekretäre», einem beratenden Ad-hoc-Organ, das immer dann, wenn sich dies als notwendig erweist, die Arbeit der institutionellen Organe der EVP unterstützt. Alle internationalen Sekretäre oder Verantwortlichen für auswärtige Angelegenheiten haben das Recht, an den Sitzungen dieses Ausschusses teilzunehmen.

5.

EVP MINISTERTREFFEN

Die EVP organisiert regelmäßig Treffen der EU Ministertreffen vor den Sitzungen des EU-Rates zu relevanten EU-Politikbereichen, die vom EVP-Präsidium vorgeschlagen werden, um die politische Koordination und Übereinstimmung im Rat zu verbessern. Auf Vorschlag des EVP Präsidenten können EVP Vize-Präsidenten oder andere herausragenden Persönlichkeiten der EVP einem solchen Treffen vorsitzen, wenn sie die entsprechende Erfahrung und Sachkunde in den relevanten Bereichen aufweisen. In den Politikbereichen, in denen eine Mitentscheidung erforderlich ist, kann auch der EU-Kommissar, sofern er einer

EVP-Mitgliedsparterie angehört, eingeladen werden sowie Mitglieder der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, die laut Vorschlag des Präsidiums der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament teilnehmen.

6.

VORSITZENDE DER ARBEITSGRUPPEN

Die Mitglieder des Präsidiums sollten in den Organen der Partei, zum Beispiel den Arbeitsgruppen, Foren oder Ad-hoc-Ausschüssen, mitarbeiten. Ist der Posten unbesetzt, benennen das Präsidium und der Generalsekretär gemeinsam eine wichtige Persönlichkeit der EVP für den Vorsitz einer Arbeitsgruppe. Sind die vom Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse nicht zufriedenstellend, haben das Präsidium und der Generalsekretär das Recht, ihn durch Benennung einer anderen Person zu ersetzen.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorstandsmitglieder dürfen die Einsetzung einer spezifischen Arbeitsgruppe vorschlagen oder fordern, in der Themen von besonderer Relevanz für die EU und seiner internationalen Position diskutiert werden.

Mitgliedsparterien, welche an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Arbeitsgruppen nicht teilnehmen, verlieren in den zwei folgenden Sitzungen der Arbeitsgruppe das Recht Änderungsanträge, zu Dokumenten der Arbeitsgruppe und zu Resolutionen, einzubringen und/oder darüber abzustimmen.

7.

BILATERALE ABKOMMEN

Die EVP hat das Recht, bilaterale Abkommen mit Parteien, Organisationen, Expertengruppen, NROs, Zivilgesellschaftsorganisationen, Gewerkschaften, usw. zu schließen, um ihre Beziehungen zu erweitern. Die spezifischen Bestimmungen der Abkommen müssen vom Präsidium angenommen und vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand hat auf Vorschlag des Präsidiums das Recht, ein bilaterales Abkommen zu widerrufen, falls die Bestimmungen dieses Abkommens nicht eingehalten werden.

8.

MITGLIEDSVEREINIGUNGEN

A.

VEREINIGUNGEN DIE ALS MITGLIEDSVEREINIGUNGEN DER EVP IN FRAGE KOMMEN

Die Anerkennung als Mitgliedsvereinigung setzt voraus, dass:

- die Vereinigung in dem Mitgliedsstaat, in welchem sie ihren Sitz hat, als juristische Person anerkannt ist;
- nationale Sektionen, welche mit ordentlichen Mitgliedsparteien der EVP in Verbindung stehen, in zumindest der Hälfte der EU Mitgliedsstaaten existieren;

- die Tätigkeiten der Vereinigungen auf der Grundlage einer Satzung, welche deren Arbeitsabläufe, deren interne Verantwortlichkeiten und das; Vertretungsrecht regelt, ausgeübt werden
- ihre Tätigkeiten und ihre Stellungnahmen dem Programm und den politischen Richtlinien, die in der EVP gelten, entsprechen.

Die Mitgliedsvereinigungen der EVP müssen in ihrem Namen ihre Verbindung zur EVP klar wiedergeben. Die Mitgliedsvereinigungen müssen in der Regel den Beitritt der entsprechenden nationalen Vereinigungen der ordentlichen und der assoziierten Mitgliedsparteien akzeptieren.

B.

AUFNAHME ALS MITGLIEDSVEREINIGUNG

Die Vereinigungen können ihre Anerkennung schriftlich beim Präsidium beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

- das Programm der Vereinigung;
- die Satzung der Vereinigung;
- Informationen über ihre Organisation und die Mitgliederzahl;
- den Nachweis, dass den unter 10, a) festgelegten Voraussetzungen entsprochen wird.

Das Präsidium muss den Anerkennungsantrag mindestens einen Monat vor der Prüfung durch den Vorstand einreichen. Der Vorstand kann beschließen, Vertreter der Bewerbervereinigung anzuhören.

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidiums und nach Anhörung der betroffenen Vereinigung die Anerkennung einer Vereinigung widerrufen.

C. **VERBINDUNG ZWISCHEN MITGLIEDSVEREINIGUNGEN UND DRITTEN**

Die EVP Mitgliedsvereinigungen sind autonome Organisationen und sollen als getrennte juristische Einheit durch deren eigene Organe handeln.

Die Mitgliedsvereinigungen stellen bereits in ihrem Namen deren Verbindung zur EVP klar, ohne jedoch Unklarheit darüber zu schaffen, dass sie getrennte juristische Einheiten sind, welche unabhängig von der EVP agieren.

Die Mitgliedsvereinigungen sollen die Interessen der EVP und der anderen Mitgliedsvereinigungen fortwährend abwägen.

Die Mitgliedsvereinigung soll die Richtlinien, welche vom Vorstand angenommen wurden, um die Transparenz in Bezug auf die EVP und die Mitgliedsvereinigungen zu erhöhen und zur guten Führung der EVP und der Mitgliedsvereinigungen beitragen.

9. **HAUSHALTSPLAN UND JAHRESABSCHLUSS**

Auf der ersten Sitzung jedes ungeraden Jahres ernennt der Vorstand zwei interne Prüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums der EVP sein dürfen. Die Dauer ihres Mandats beträgt zwei Jahre.

10. **MITGLIEDSCHAFT**

A. **AUFNAHME**

Bei der Vorabprüfung eines Beitrittsantrags gemäß Artikel 5, 6 und 19.vii der Satzung kann der Vorstand beschließen, einen Vertreter der Bewerberpartei anzuhören. Der Generalsekretär übermittelt in Abstimmung mit dem Präsidenten den Antrag zur Stellungnahme an die EVP Arbeitsgruppe «EVP Mitgliedschaft».

Der Vorstand äußert sich nach Erhalt der Stellungnahme der EVP-Arbeitsgruppe «EVP Mitgliedschaft» auf einer seiner Sitzungen zum Beitrittsantrag.

B. **AUSSETZUNG**

Die Aussetzung der Mitgliedschaft eines Mitglieds, wie sie in Artikel 9 der Satzung definiert ist, kann nur vom Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds beschlossen werden.

Erscheint das Mitglied nicht zur Anhörung, ist der Vorstand berechtigt, über die Aussetzung der Mitgliedschaft zu beschließen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausgesetzt ist, verlieren ihr Recht auf Wortmeldung und/oder ihr Stimmrecht in den Organen und Ausschüssen der Vereinigung sowie ihr Recht auf Vorschlag von Kandidaten für Funktionen in der Vereinigung, bis die Aussetzung vom Vorstand aufgehoben wird. Sie müssen jedoch während des gesamten Aussetzungszeitraums weiter ihre Mitgliedspflichten erfüllen.

C.**AUSSCHLUSS**

Der Ausschluss eines Mitglieds, wie er in Artikel 9 der Satzung definiert ist, kann nur vom Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds beschlossen werden. Erscheint das Mitglied nicht zur Anhörung, ist der Vorstand berechtigt, über den Ausschluss des Mitglieds zu beschließen.

D.**UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER**

Das Präsidium kann auch anderen Personen oder Vereinigungen den Status eines sympathisierenden Mitglieds gewähren. Diese Mitglieder haben nicht dieselben Rechte wie die in Artikel 5 der Satzung genannten Mitglieder, können aber vom Präsidenten zu Sitzungen bestimmter Organe oder Ausschüsse der Vereinigung eingeladen werden.

11.**FINANZORDNUNG****A.****BEITRÄGE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSPARTEIEN DER EVP**

Der jährliche Beitrag der ordentlichen Mitgliedsparteien der EVP beruht auf:

1. einem Grundbetrag, der auf der Basis der von der Partei bei den letzten Europawahlen erzielten Stimmen berechnet wird;
2. einem Grundbetrag je Mitglied der Partei in der EVP Fraktion im Europäischen Parlament.

Der Grundbetrag wird für den ersten

Haushaltsplan, der auf die Europawahlen folgt, auf Vorschlag des Schatzmeisters und des Generalsekretärs und nach Genehmigung durch den Vorstand berechnet. Ist eine Änderung der Beiträge erforderlich, kann entweder über eine Erhöhung des Grundbetrags a) oder des Grundbetrags b) oder beider Beträge abgestimmt werden.

B.**BEITRÄGE DER ASSOZIIERTEN UND BEOBACHTENDEN MITGLIEDSPARTEIEN SOWIE DER EVP-PARTNER**

Der Beitrag der assoziierten Mitgliedsparteien wird auf Vorschlag des Schatzmeisters und des Generalsekretärs vom Vorstand auf der Grundlage der von den assoziierten Mitgliedsparteien bei den letzten nationalen Wahlen erzielten Stimmen festgesetzt. Die assoziierten Mitgliedsparteien beginnen ihre Beiträge unmittelbar nach ihrem Beitritt als assoziierte Mitgliedspartei pro rata temporis zu zahlen. Dasselbe Verfahren wird zu 50% auf die beobachtenden Mitgliedsparteien und auf die EVP-Partner angewendet.

C.**MITGLIEDSBEITRÄGE FÜR MITGLIEDSVEREINIGUNGEN**

Die Mitgliedsbeiträge von EVP Mitgliedsvereinigungen werden vom EVP Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters und des Generalsekretärs bestimmt.

D.**BEITRÄGE DER UNTERSTÜTZENDEN MITGLIEDER**

Die unterstützende Mitglieder können zur Finanzierung der EVP beitragen. Ihr Beitrag beläuft sich auf mindestens 20 Euro.

E.**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Höhe der Beiträge wird in Euro festgesetzt. Die Beiträge sind ohne Abzug von Kosten zahlbar. Die Beträge werden jedes Jahr an die belgische Inflationsrate angepasst.

F.**RÜCKSTÄNDE**

Die ordentlichen, assoziierten und beobachtenden Mitgliedsparteien sowie die EVP-Partner, die einen Rückstand in Höhe des Mitgliedbeitrags eines Jahres aufweisen, verlieren ihr Recht auf Wortmeldung und/ oder ihr Stimmrecht in den Organen und Ausschüssen der Vereinigung sowie ihr Recht auf Vorschlag von Kandidaten für Funktionen in der Vereinigung, bis ihre Verbindlichkeiten beglichen sind.

Das Präsidium muss dem Vorstand den Ausschluss von ordentlichen, assoziierten und beobachtenden Mitgliedsparteien vorschlagen, die einen Rückstand von zwei Jahren aufweisen. Die Rückstände werden um Verzugszinsen in Höhe der doppelten jährlichen Inflationsrate des betreffenden Jahres in Belgien erhöht. Auf jeder Sitzung des Vorstands der EVP wird eine Liste mit der Aufstellung der Beiträge verteilt.

G.**ZUSCHÜSSE AN DIE MITGLIEDSVEREINIGUNGEN**

1. Die EVP unterstützt die Tätigkeiten ihrer Mitgliedsvereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Art der Unterstützung und die Modalitäten für die Vergabe dieser Mittel werden von den für den Haushaltsplan zuständigen Organen der EVP festgelegt und befolgen die Entscheidungen des Präsidiums des Europäischen Parlaments sowie Artikel 210

des RAP zur ‚Unterstützung von Dritten‘.

2. Jede Mitgliedsvereinigung legt jedes Jahr spätestens am 1. Februar dem Generalsekretär der EVP den Haushaltsplan und das Aktionsprogramm für das folgende Jahr sowie den Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor. Sobald die Ergebnisrechnung und die Bilanz des vergangenen Haushaltsjahres fertiggestellt sind, werden diese ebenfalls übermittelt. Die Bilanz und die Ergebnisrechnung werden vom Bericht der Abschlussprüfer und vom Protokoll der Sitzung, auf der dieser Bericht genehmigt wurde, begleitet.
3. Danach hat jede Mitgliedsvereinigung Anspruch auf eine Kostenerstattung von höchstens 60.000 € für nachweisbar entstandene Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen und Verwaltungsaufwand. Um diese Kostenerstattungen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedsvereinigungen alle entsprechenden Belege vorweisen wie Rechnungen, Kontoauszüge und detaillierte Kostenübersichten.
4. Jede Mitgliedsvereinigung erhält eine Auflistung der erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Ausgaben.
5. Auf allen Einladungen zu den Veranstaltungen und auf allen Veröffentlichungen im Rahmen der Veranstaltungen der Mitgliedsvereinigungen, für die Kostenerstattungen beansprucht werden, muss das EVP-Logo deutlich sichtbar erscheinen.

H.**FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR VERWANDTE ORGANISATIONEN**

Wenn der Vorstand der EVP beschließt, anderen verwandten Organisationen eine jährliche finanzielle Unterstützung zu leisten, müssen diese demselben Verfahren, wie es in Abschnitt g vorgesehen ist, folgen.

I.**VERWALTUNG DER MITTEL**

Der Schatzmeister und der Generalsekretär der EVP sind gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand der EVP für die Verwaltung und die Nutzung der finanziellen Mittel der Vereinigung in gebührender Form verantwortlich. Zu diesem Zweck verfassen sie eine interne Finanzordnung, die dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt wird.

J.**BESCHLÜSSE ÜBER JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALT**

In Übereinstimmung mit Artikel 12 und Artikel 24 der Satzung, sollen sich jene Mitglieder des EVP Präsidiums, welche Mitglied in der Europäischen Kommission oder Präsident des Europäischen Parlaments sind, der Beratung und Abstimmung in Bezug auf den Jahresabschluss und dem Budget der Vereinigung enthalten.

12.**EVP VERDIENSTORDEN**

Das EVP Präsidium hat das Recht, einen "EVP Verdienstorden" an Personen zu vergeben, welche einen außergewöhnlichen Beitrag für die EVP geleistet haben. Das EVP Präsidium wird Nominierungen hierfür erhalten und diese von Fall zu Fall studieren bevor es eine Entscheidung trifft.

13.**WILFRIED-MARTENS-STIFTUNG**

Die EVP beteiligt sich an der ‚Wilfried-Martens-Stiftung‘, die zusammen mit der Katholischen Universität von Leuven ins Leben gerufen wurde. Die Wilfried-Martens-Stiftung wurde gegründet, um die Erinnerung an den verstorbenen EVP-Präsidenten Martens in Ehren zu halten und sein Vermächtnis zu würdigen. Die Wilfried-Martens-Stiftung legt dem Vorstand jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeiten und Finanzen vor.

14.**ROBERT-SCHUMANN-INSTITUT**

Das Robert-Schumann-Institut ist die Bildungseinrichtung der Europäischen Volkspartei und wird von der Europäischen Volkspartei unterstützt. Das Robert-Schumann-Institut legt dem Vorstand jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeiten und Finanzen vor.

European People's Party

10, rue du commerce

B-1000 Brussels



Get Social with us!



[twitter.epp.eu](https://twitter.com/epp.eu)



[facebook.epp.eu](https://facebook.com/epp.eu)



[youtube.epp.eu](https://youtube.com/epp.eu)



[flickr.epp.eu](https://flickr.com/photos/epp.eu)



[linkedin.epp.eu](https://linkedin.com/company/epp.eu)